

Gesezt zur Änderung des Staatslotteriegesezt

Vom 12. März 2002

Der Sächsische Landtag hat am 7. Februar 2002 das folgende Gesezt beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesezt über die staatlichen Lotterien und Wetten (**Staatslotteriegesezt**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Freistaat kann zu allen von ihm oder von der beauftragten juristischen Person des Privatrechts veranstalteten oder durchgeführten Lotterien und Wetten mit gemeinsamer Gewinnausschüttung Zusatzlotterien veranstalten.“
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesezt tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesezt wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizire**